

Abschrift

Kreisverordnung

zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde
S e h m s d o r f vom 17. FEB. 1971

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1970 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 66), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird verordnet:

§ 1

(1) Ich unterstelle das gesamte Gemeindegebiet Sehmsdorf mit Ausnahme der in Absatz 2 umschriebenen Teile als

"Landschaftsschutzgebiet Sehmsdorf"

dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Folgende Teile des Gemeindegebietes sind von der Unterschutzstellung ausgenommen:

a) Die bebaute Ortslage der Gemeinde.

b) Westlich an die zu a) genannte Fläche anschließend:
Das Gebiet zwischen der Kreisstraße 67 (LIIO 67) und dem Südufer der "Trave" (jeweils Böschungsoberkante) bis hin an das Gebiet des "Schevenbargs".

c) Westlich an die zu b) genannte Fläche anschließend:
Das Gebiet des "Schevenbargs" südlich der LIIO 67 bis hin zur westlichen Gemeindegrenze und das diesem Gebiet gegenüberliegende Gebiet nördlich der LIIO 67 bis hin zur Eisenbahnlinie "Hamburg-Lübeck" bzw. bis hin zum Südwestufer der "Trave" (jeweils Böschungsoberkante).

Das zu a) bis c) genannte Gebiet wird von einer Linie umschlossen, die wie folgt verläuft:

Vom Schnittpunkt der westlichen Gemeindegrenze mit der Eisenbahnlinie "Hamburg-Lübeck" folgt sie dem nördlichen Rand dieser Eisenbahnlinie etwa 250 m weit ostwärts. Sie knickt südwärts, die genannte Eisenbahnlinie überquerend, ab und verläuft in dieser Richtung 55 m weit. Sie knickt ostwärts ab und stößt auf den Flußlauf der "Trave" (Böschungsoberkante). Sie folgt dem Ufer der "Trave" (jeweils Böschungsoberkante) in zunächst südöstlicher, dann östlicher Richtung. Im Bereich der Flur "Schimmelkuhl" wendet sie sich südsüdostwärts und verläuft nordwestlich der Flur "Radeberg" und nördlich der Flur "Ziegelberg". Sie stößt auf die LHO 67. Sie folgt deren Nordostrand südostwärts. Sie überquert die genannte Straße und verläuft nördlich der Flur "Meinrade". Sie stößt auf einen Gemeindegeweg und folgt dessen östlichem Rand etwa 95 m weit südwärts. Sie knickt westwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 90 m weit. Sie wendet sich südwestwärts und verläuft in dieser Richtung etwa 125 m weit. Sie knickt nach Westen ab und verläuft in dieser Richtung 60 m weit. Sie wendet sich nordwärts und verläuft in einem Abstand von 30 m parallel zu einem weiteren Gemeindegeweg, bis zu einem Abstand von etwa 35 m zur LHO 67. Sie wendet sich westwärts - nördlich der Flur "Grauwisch" - und stößt nach etwa 150 m auf die LHO 67. Sie folgt ihrem südlichen Rand etwa 245 m weit westwärts. Sie knickt nach Süden ab und verläuft in dieser Richtung etwa 190 m weit. Sie knickt westwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 205 m weit. Sie knickt südwärts ab und stößt auf die Gemeindegrenze. Sie folgt der Gemeindegrenze nordwestwärts bis zu dem obengenannten Schnittpunkt zwischen der Gemeindegrenze und der Eisenbahnlinie "Hamburg-Lübeck".

- (3) Die als "Landschaftsschutzgebiet Sehmsdorf" geschützten Landschaftsteile sind in einer Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 mit grüner Umrandung eingetragen, hellgrün angelegt und werden im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 62 geführt.
- (4) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn im Dienstzimmer der unteren Naturschutzbehörde in Bad Oldesloe, Stormarnhaus, archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte kann beim Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land eingesehen werden.

§ 2

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:
 - a) Verkaufsstände oder Buden aller Art zu errichten, Bild- oder Schrifftafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen oder Werbung zu treiben;
 - b) Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern;
 - c) Zeltlager, Camping- oder Parkplätze anzulegen oder Zelte, Wohnwagen oder andere Wohnbehausungen aufzustellen;
 - d) die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß zu stören;
 - e) Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- oder volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen oder zu verunstalten.
- (2) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 bedürfen meiner Genehmigung, die nur in besonders gelagerten Fällen erteilt werden darf. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 3

- (1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen, bedürfen, soweit sie nicht nach § 2 verboten sind, meiner Genehmigung.

- (2) Das gilt im besonderen
 - a) für die Errichtung von baulichen Anlagen oder für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten;
 - b) für die Errichtung von Freileitungen aller Art;
 - c) für die Anlage oder Umlegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Parkplätzen, Eisenbahnanlagen oder künstlichen Wasserläufen;
 - d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
 - e) für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, die Entwässerung oder die Kultivierung von Moor- oder Heideflächen oder die Trockenlegung von Teichen oder Tümpeln;
 - f) für das Aufstellen von Jagdhochsitzen auf freiem Feld;
 - g) für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, von Baumgruppen oder Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40 % des Holzbestandes aus Parkanlagen oder Feldgehölzen sowie für die Aufforstung von Nichtholzbodenflächen.

- (3) Die Genehmigung ist nicht erforderlich
 - a) für die Anlage oder den Ausbau von Wegen für die Land- oder Forstwirtschaft,
 - b) für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe oder zu dem der Gemeinde,

- c) für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben oder Dränagen.

§ 4

Unberührt bleiben

- a) Nutzungen und Maßnahmen einer ordentlichen Garten-, Land- und Forstwirtschaft,
b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger, in Kraft.

Bad Oldesloe, den 17. FEB. 1971

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

gez. Unterschrift
(Dr. Haarmann)
Landrat

